



## Satzung des Internationalen Studienzentrums (ISZ) der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Beschluss des Präsidiums am 24. Oktober 2023

### § 1 Rechtsstellung

Das Internationale Studienzentrum (ISZ) ist eine zentrale Einrichtung der Goethe-Universität. Es handelt sich um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung. Alle rechtlichen und vertraglichen Angelegenheiten im Außenverhältnis werden daher ausschließlich im Namen und auf Rechnung jeweils der Goethe-Universität ausgelöst.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Goethe-Universität stellt über das ISZ ein koordiniertes Angebot zur Vorbereitung internationaler Studierender auf das Hochschulstudium gemäß § 60 Abs. 7 HessHG sicher. Darüber hinaus berücksichtigt sie über das ISZ gemäß § 3 Abs. 9 HessHG die besonderen Bedürfnisse internationaler Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, fördert deren Integration in allen Bereichen der Hochschule und unterstützt Mehrsprachigkeit und Transkulturalität an der Universität.
- (2) Im Einzelnen hat das ISZ folgende Aufgaben:
  1. Konzeption und Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) und auf die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit internationaler Hochschulzugangsberechtigung (Feststellungsprüfung/FSP) sowie die Durchführung der von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) akkreditierten DSH und der FSP;
  2. Das ISZ verknüpft seine Tätigkeiten mit den entsprechenden Schnittstellen an der Goethe-Universität und unterstützt Diversität und Internationalisierung im Sinne eines ganzheitlichen Beratungs- und Unterstützungsansatzes über den student-life-cycle;
  3. Unterstützung der Fachbereiche bei Konzeption und Durchführung von propädeutischen Angeboten wie z.B. bei der Umsetzung des Hochschulzugangs nach § 60 Abs. 8 HessHG;
  4. die kontinuierliche studienbegleitende Förderung und Unterstützung internationaler Studierender in der hochschulspezifischen Kommunikation auf Deutsch und in der wissenschaftssprachlichen Kompetenz in der Zweitsprache Deutsch;
  5. die hochschulspezifische Ausbildung in Deutsch als Fremdsprache insbesondere für Gastwissenschaftler\*innen, Austauschstudierende, Studienbewerber\*innen, Stipendiat\*innen und Postgraduierte (z.B. durch Kurse mit Vergabe von Credits gemäß ECTS, durch Sprachkurse, durch zertifizierte Sprachprüfungen usw.);
  6. die kontinuierliche hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung für inländische und internationale Studierende aller Fachrichtungen und die Durchführung von zertifizierten Sprachprüfungen;
  7. die kontinuierliche Stärkung der interkulturellen Kompetenzen inländischer- und internationaler Studierender aller Fachrichtungen durch Lehrveranstaltungen und Sprachprogramme.

- (3) Die Aufgaben unter 2.2.1, 2.2.5 und 2.2.6 übernimmt das ISZ nicht nur für die Goethe-Universität, sondern auch für weitere Hochschulen in der Region gemäß Vereinbarung mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (4) Das ISZ kann für die o.g. Aufgaben Gebühren erheben, die Regelung des § 60 Abs. 7 S. 3 HessHG bleibt unberührt.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige des ISZ**

- (1) Mitglieder des ISZ sind gemäß § 37 Abs. 1 HessHG die Lehrkräfte, die Studierenden, das administrative und technische Personal sowie die Leitung.
- (2) Angehörige des ISZ sind gemäß § 37 Abs. 6 HessHG alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich am ISZ Tätigen.

### **§ 4 Organisation des Internationalen Studienzentrums**

- (1) Organisationseinheiten des Internationalen Studienzentrums sind:
  - die Leitung des ISZ,
  - die Arbeitsbereiche (AB).
- (2) Die AB können nach Bedarf gebildet werden. Über ihre Gliederung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des ISZ.

### **§ 5 Leitung des ISZ**

- (1) Das Präsidium der Goethe-Universität entscheidet über die Besetzung der Stelle für die Leitung des ISZ. Die Leiterin/der Leiter leitet und verwaltet das ISZ nach Maßgabe dieser Satzung. Sie/er trägt die Gesamtverantwortung für das ISZ und wird durch eine/n im Einvernehmen mit dem Präsidium der Goethe-Universität bestimmte/n Ständige/n Stellvertreter/in vertreten.
- (2) Zu den Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Leitung – Leiterin/Leiter und ihre/seine Stellvertretung – gehören insbesondere:
  - die Fach- und Dienstaufsicht über das im ISZ beschäftigte Personal,
  - die Weiterentwicklung, Organisation und Strukturierung des ISZ,
  - das Haushaltsmanagement (Budgetplanung und -verwaltung),
  - das Personalmanagement (Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalbeschaffung, Personaleinsatz, Mitarbeitergespräche),
  - das Erstellen und die Umsetzung von Zielvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidium,
  - die Prüfungsvorgänge (Prüfungsvorsitz, Berufung von Prüfungskommissionen) im Rahmen der einschlägigen Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen,
  - die Stundenplangestaltung und Semesterstrukturierung,
  - die Angebotsplanung (inhaltliche Planung, Planung der Höhe der Entgelte für entgeltpflichtige Kurse),
  - die Erschließung weiterer Einnahmequellen,
  - die Qualitätsentwicklung und Evaluation der Lehre und der Curricula,
  - die Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen und anderen Institutionen,
  - die Berichterstattung an das Präsidium.

## § 6 Koordination der Arbeitsbereiche (AB)

- (1) Die Arbeitsbereiche nach § 4 Abs.1 werden durch ihre Koordinatorinnen/Koordinatoren vertreten. Die Koordinatorinnen/Koordinatoren werden auf Vorschlag der AB für die Dauer von drei Jahren von der Leiterin/vom Leiter ernannt. Der Vorschlag kommt in der Regel durch Wahl der Mitglieder des Arbeitsbereichs (d.h. der angestellten Lehrkräfte des Arbeitsbereichs) zustande. Eine Wiederwahl ist zulässig. In begründeten Fällen können die Koordinatorinnen/Koordinatoren durch die Leiterin/den Leiter direkt ernannt werden. Die Koordinatorinnen/Koordinatoren übernehmen folgende Aufgaben:
- die Verantwortung für die organisatorischen Aufgaben ihres AB und die Kommunikation zwischen den AB;
  - die Erarbeitung von Vorschlägen zum Funktionsplan ihrer AB;
  - die Mitwirkung bei Personalentscheidungen, die die AB betreffen (Neueinstellungen und Personaleinsatz);
  - die Raumverwaltung in ihren AB;
  - die Vertretung der Belange ihrer AB in der Leitung;
  - die Einberufung, Durchführung und Ergebnisdokumentation von AB-Konferenzen;
  - die Mitwirkung bei der Mittelbewirtschaftung;
  - die Vertretung und Präsentation ihres AB innerhalb des ISZ und der GU;
  - die Erarbeitung von Vorschlägen für die Ordnungen und Satzungen des ISZ nach Anhörung der Arbeitsbereiche.

## § 7 Erweiterte Leitung

- (1) Die Erweiterte Leitung setzt sich aus der Leitung des ISZ und den Arbeitsbereichskoordinatorinnen/Arbeitsbereichskoordinatoren zusammen. Sie koordiniert die Aufgaben und die Jahresplanung der verschiedenen AB und berät über Belange, die der Abstimmung bedürfen.
- (2) In der Regel lädt die Leiterin/der Leiter als Vorsitzende/Vorsitzender nach Bedarf zu Sitzungen der Erweiterten Leitung ein. In begründeten Fällen kann eine Sitzung auf Antrag einer/s der Arbeitsbereichskoordinatorinnen/Arbeitsbereichskoordinatoren herbeigeführt werden.

## § 8 Mitgliederkonferenz

- (1) Die Mitgliederkonferenz ist in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu hören bzw. zu unterrichten. Sie kann die Leitung in organisatorischen Fragen aktiv beraten.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs.1, die/der von der Studierendenvertretung gewählte Sprecherin/Sprecher und ihre/seine Vertretung gemäß § 11 Abs.2 werden unter Vorsitz der Leiterin/des Leiters zu einer Mitgliederkonferenz eingeladen. Die Mitgliederkonferenz kann auch auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder von der Leiterin/dem Leiter einberufen werden.
- (3) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederkonferenz ein Antrags- und Rederecht.

## § 9 Arbeitsbereichskonferenzen

- (1) Die Arbeitsbereichskonferenzen beraten und beschließen im Rahmen der geltenden Ordnungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Lehre.

Darüber hinaus wirken sie mit bei der Erarbeitung von Vorschlägen insbesondere im Hinblick auf

- die pädagogischen und fachlichen Ordnungen des ISZ,
- die Gliederung des ISZ in Arbeitsbereiche,
- die Anmeldung von Haushaltsmitteln,

- die Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
  - die Festlegung und Fortschreibung des Funktionsplans für das ISZ.
- (2) Arbeitsbereichskonferenzen treten nach Bedarf unter Einberufung und Vorsitz der Leiterin/des Leiters oder der jeweils zuständigen Arbeitsbereichs Koordinatorinnen/Arbeitsbereichs Koordinatoren zusammen. Eine Arbeitsbereichskonferenz bzw. eine daraus abgeleitete Fach- oder Kurskonferenz nach Absatz § 10 (Abs. 2 und 3) kann zudem auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder stattfinden.

## § 10 Fach- und Kursleitungen / Fach- und Kurskonferenzen

- (1) Die Fach- und Kursleitungen werden von der Leiterin/dem Leiter des ISZ im Rahmen einer Kurs- bzw. Fachkonferenz ernannt. Sie verantworten die fachlichen und organisatorischen Belange ihres Faches bzw. ihres Kurses. Die Fachleitungen wirken mit bei Personalentscheidungen (Neueinstellungen), die die von ihnen vertretenen Fächer betreffen.
- (2) Die Fach- bzw. Kurskonferenzen beraten u.a. über
- die Koordination des Lehrangebots und der Prüfungen,
  - die Lehrinhalte und Unterrichtsmethoden,
  - die Fachprüfungen,
  - die zu verwendenden Lehr- und Lernmittel,
  - die Feststellung von Semesternoten,
  - Entscheidungen über den Ausschluss von Studierenden nach Maßgabe der Studienordnung.
- (3) Fach- und Kurskonferenzen werden von den Fach- bzw. Kursleitungen einberufen. Zudem können sie auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder stattfinden. Alle Mitglieder, die ein bestimmtes Fach bzw. in einem bestimmten Kurs unterrichten, sind an ihnen zu beteiligen.

## § 11 Studierendenvertretung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters können die Studierenden eines Kurses eine Kurssprecherin bzw. einen Kurssprecher und eine Vertreterin/einen Vertreter wählen. Diese vertreten die Interessen der Studierenden, die im ISZ studieren, gegenüber den Lehrkräften sowie gegenüber der ISZ-Leitung.
- (2) Die Gesamtheit der Kurssprecherinnen, Kurssprecher, Vertreterinnen und Vertreter bildet die Studierendenvertretung des ISZ. Die Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine ISZ-Sprecherin/einen ISZ-Sprecher und eine Vertreterin/einen Vertreter. Beide sind an der Mitgliederkonferenz teilnahmeberechtigt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums und Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Die Ordnung des ISZ vom 24.11.2014 tritt mit Veröffentlichung außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 03.11.2023

*gez.*

Prof. Dr. Enrico Schleiff  
Präsident der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität Frankfurt am Main

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main